

Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292
Kirchheimbolanden

und

der Stadt Obermoschel, vertreten durch Herrn Stadtbürgermeister Holger Weirich,
Friedrichstraße 7, 67823 Obermoschel

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestehenden kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1

Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2

Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 1.335.252 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 1.044.968,21 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 69.664,55 Euro.

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 23.221,52 Euro (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3 Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

Konsolidierungsanteile 2012

Produkt	Konto	Einzahlung bisher (2011)	Einzahlung künftig	Konsolidierungsbeitrag
Anhebung des Steuerhebesatzes Grundsteuer A (von 300 % auf 350 %)				
61100	401.100	6.587,46 €	7.776,72 €	1.189,26 €
Anhebung des Steuerhebesatzes Grundsteuer B (von 338 % auf 350 %)				
61100	401.200	94.165,18 €	97.497,57 €	3.332,39 €
Verkauf eines Baugrundstückes (Kaufvertrag vom 21.06.2012)				
52280	029.600	0,00 €	22.620,00 €	22.620,00 €

Produkt	Konto	Auszahlung (Abrechnung 2012 ohne Umstellung auf LED)	Auszahlung künftig (ab 2012)	Konsolidierungsbeitrag
Umstellung der Straßenbeleuchtungsanlage auf LED (Einsparungen Stromkosten – erstmals ab Mitte 2012)				
54120	522.200	22.988,99 €	ca. 19.053,06 €	ca. 3.935,93 € **

möglicher Konsolidierungsbeitrag 2012	31.077,58 €
--	--------------------

Konsolidierungsanteile 2013

Produkt	Konto	Einzahlung bisher (2011)	Einzahlung künftig	Konsolidierungsbeitrag
Anhebung des Steuerhebesatzes Grundsteuer A (von 300 % auf 350 %)				
61100	401.100	6.587,46 €	7.776,72 €	1.189,26 €
Anhebung des Steuerhebesatzes Grundsteuer B (von 338 % auf 350 %)				
61100	401.200	94.165,18 €	97.497,57 €	3.332,39 €
Entgelte aus der Errichtung einer Windenergieanlage *				
11410	441.200	0,00 €	6.000,00 € Kabelverlegungsentgelt + 9.123,73 € Rotorrecht, Fundamentpacht	15.123,73 €

Produkt	Konto	Auszahlung (Abrechnung 2012 ohne Umstellung auf LED)	Auszahlung künftig	Konsolidierungsbeitrag
Umstellung der Straßenbeleuchtungsanlage auf LED (Einsparungen Stromkosten)				
54120	522.200	22.988,99 €	ca. 15.117,14 €	ca. 7.871,85 € **

möglicher Konsolidierungsbeitrag 2013

27.517,23 €

Konsolidierungsanteile ab 2014 – 2020

Produkt	Konto	Einzahlung bisher (2011)	Einzahlung Künftig	Konsolidierungsbeitrag
Anhebung des Steuerhebesatzes Grundsteuer A (von 300 % auf 350 %)				
61100	401.100	6.587,46 €	7.776,72 €	1.189,26 €
Anhebung des Steuerhebesatzes Grundsteuer B (von 338 % auf 350 %)				
61100	401.200	94.165,18 €	97.497,57 €	3.332,39 €
Entgelte aus der Errichtung einer Windenergieanlage *				
11410	441.200	0,00 €	12.000,00 € Kabelverlegungsentgelt + 18.247,45 € Rotorrecht, Fundamentpacht	30.247,45 €

Produkt	Konto	Auszahlung (Abrechnung 2012 ohne Umstellung auf LED)	Auszahlung künftig	Konsolidierungsbeitrag
Umstellung der Straßenbeleuchtungsanlage auf LED (Einsparungen Stromkosten)				
54120	522.200	22.988,99 €	ca. 15.117,14 €	ca. 7.871,85 € **

möglicher Konsolidierungsbeitrag ab 2014

42.640,95 €

* Entgelte aus der Errichtung einer Windenergieanlage:

In der Stadt Obermoschel soll auf der Lettweiler Höhe eine Windenergieanlage der neuesten Generation errichtet werden. Diesbezüglich sieht die Vertragsgestaltung vor, dass die Stadt Obermoschel voraussichtlich Ende des Jahres 2012 das Baugrundstück für die Windenergieanlage zu Gesamtkosten von maximal 35.000 Euro erwirbt. Mit dem Bau der Windenergieanlage soll dann im Laufe des Jahres 2013 begonnen werden. Gezahlt wird an die Stadt Obermoschel dann ein Kabelentgelt in Höhe von 12.000 Euro pro Jahr, außerdem erhält die Stadt für das Fundamentgrundstück 17.000 Euro Pacht pro Jahr und die entsprechenden Rotorrechte nochmals 3.600 Euro pro Jahr. Bei dem ermittelten Konsolidierungsbeitrag im Jahr 2013 ist die Annahme getroffen, dass spätestens zum 01.07.2013 mit dem Bau begonnen wird; dementsprechend wurden die hälftigen jährlichen Entgelte eingerechnet. Die Fundamentpacht und Entgelte für die Rotorrechte werden auch nicht vollständig als Konsolidierungsbeitrag angesetzt: Anhand einer dynamischen Investitionsrechnungsmethode (Kapitalwertmethode) wurden die Finanzierungskosten (Zins- und Tilgung) für den Grunderwerb in Höhe von 35.000 Euro entgegen gerechnet (Ausgangsdaten wirtschaftliche Nutzungsdauer 20 Jahre, Zinssatz 3 %). Der ermittelte Barwert beträgt + 271.475,98 Euro (= der aus der Investitionsentscheidung resultierende Vermögenszuwachs). Der jährliche Einkommenszuwachs beträgt (berechnet nach der Annuitätenmethode) + 18.247,45 Euro. Im Jahr 2013 (Jahr des Baues der Windkraftanlage) kann mit dem hälftigen Betrag (= 9.123,73 Euro) gerechnet werden. Ab dem Jahr 2014 kann dann der vollständige jährliche Einkommenszuwachs (= 18.247,45 Euro) angesetzt werden. Der Grunderwerb mit anschließender Verpachtung als Fundamentgrundstück bringt der Stadt Obermoschel im Jahr 2013 = 6.000 Euro Kabelverlegungsentgelt und 10.300 Euro Fundamentpacht / Rotorentgelt; dies entspricht einer Einzahlung in 2013 von 16.300 Euro. Ab dem Jahr 2014 beträgt dann das Kabelentgelt 12.000 Euro pro Jahr und die Fundamentpacht / Rotorentgelt = 20.600 Euro. Die Einzahlung beträgt somit ab 2014 pro Jahr 32.600 Euro. Als Konsolidierungsbeitrag wird im Jahr 2013 ein Betrag in Höhe von 15.123,73 Euro eingesetzt (zusätzlich entfallen ca. 1.176 Euro auf Zins- und Tilgung für den Ankauf des Fundamentgrundstückes); ab dem Jahr 2013 wird ein Betrag in Höhe von 30.247,45 Euro als Konsolidierungsbeitrag eingesetzt (zusätzlich entfallen ca. 2.352 Euro pro Jahr auf Zins- und Tilgung).

**** Umstellung der Straßenbeleuchtungsanlage auf LED (Einsparungen Stromkosten):**

In der Stadt Obermoschel wurde im Frühjahr 2012 ein Großteil der örtlichen Straßenbeleuchtungsanlage auf LED-Technologie umgestellt. Für die Realisierung des Vorhabens gewährt das Bundesumweltministerium einen Zuschuss von 40 Prozent, außerdem werden für die Umbaumaßnahme an der Straßenbeleuchtungsanlage Ausbaubeiträge von den Grundstückseigentümern erhoben. Die aus der Umstellung der Straßenbeleuchtungsanlage resultierende jährliche Ersparnis an Stromkosten beträgt 10.292,00 Euro pro Jahr. Anhand einer dynamischen Investitionsrechnungsmethode (Kapitalwertmethode) wurden unter Berücksichtigung der Finanzierungskosten (Zins- und Tilgung) die bei der Stadt verbleibenden Investitionskosten für die LED-Beleuchtung und die im Gegenzug dazu resultierenden Einsparungen berechnet (Ausgangsdaten Nutzungsdauer 20 Jahre, Zinssatz 3 %). Aktuell (Stand 31.08.2012) werden KfW-Darlehen Programm energieeffiziente Stadtbeleuchtung für 10 Jahre bei 0,26 % Fremdkapitalzinssatz angeboten. Der ermittelte Barwert beträgt + 117.113,32 Euro (= der aus der Investitionsentscheidung resultierende Vermögenszuwachs). Der jährliche Einkommenszuwachs beträgt (berechnet nach der Annuitätenmethode) + 7.871,85 Euro. Im Jahr der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technologie (2012) kann mit dem hälftigen Einsparungsbetrag (= 3.935,93 Euro) gerechnet werden. Ab dem Jahr 2013 kann der vollständige jährliche Einsparungsbetrag (= 7.871,85 Euro) angesetzt werden. Hätte die Stadt Obermoschel die Beleuchtungsanlage nicht auf LED umgestellt, wären im Jahr 2012 Stromkosten in Höhe von 22.988,99 Euro angefallen. Durch die Umstellung der Beleuchtungsanlage reduzieren sich im Jahr 2012 die Stromkosten um 5.146,00 Euro und ab dem Jahr 2013 um 10.292,00 Euro pro Jahr. Als Konsolidierungsbeitrag wird im Jahr 2012 ein Betrag in Höhe von 3.935,93 Euro eingesetzt (zusätzlich entfallen ca. 1.210 Euro auf Zins- und Tilgung); ab dem Jahr 2013 wird ein Betrag in Höhe von 7.871,85 Euro als Konsolidierungsbeitrag eingesetzt (zusätzlich entfallen ca. 2.420 Euro pro Jahr auf Zins- und Tilgung).

Damit kann der erforderliche Konsolidierungsbeitrag der Stadt Obermoschel in Höhe von 23.221,52 € pro Jahr (eine Summe von 348.322,80 € über 15 Jahre) bereits im Zeitraum von 2012 bis 2020 vollständig erbracht werden.

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4

Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

§ 6 Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Kirchheimbolanden, den 11.09.2012
Kreisverwaltung Donnersbergkreis


.....
Werner, Landrat

Obermoschel, den 11.09.2012

Stadt Obermoschel


.....
Weirich, Stadtbürgermeister

